

**Stadtwerke Güglingen**  
(Landkreis Heilbronn)

**Betriebssatzung**  
für den  
**Eigenbetrieb**  
**„Stadtwerke Güglingen“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 22.02.1994 folgende Betriebssatzung, geändert am 13.10.1998, 17.07.2001, 21.10.2008, 20.01.2015 und 20.09.2022 beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Güglingen werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB) und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser und Teile des Stadtgebietes mit Wärme und Strom.

Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser, Wärme oder Strom beliefern.

Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

- (3) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Güglingen“.

**§ 2**

**Organe des Eigenbetriebes und deren Zuständigkeit**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz dem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

### **§ 4 Rechnungswesen**

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Güglingen, den 21.09.2022

gez. Heckmann  
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehender Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.